

Ausbildung

Der Antrag auf Zulassung zur APO-Richterprüfung ist vom Bewerber an die EWU-Bundesgeschäftsstelle zu richten.

Nach Überprüfung aller Zugangsvoraussetzungen leitet diese den Antrag an die EWU-Richterkommission weiter. Über die Zulassung entscheidet die EWU-Richterkommission. Die Amtssprache ist Deutsch.

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfungsrichtern.

Der Test zu den APO-Prüfungen wird von den amtierenden APO-Prüfungsrichtern erstellt.

Die Eingabe/Verwaltung der Ergebnisse (digital und in Papierform) kann nach Anweisung/Auftrag der Prüfungskommission an ein Orga-Team erfolgen, das die Richterkommission bereitstellt. Die Anweisungen und Inhalte zur Eingabe erfolgen durch die amtierenden Prüfungsrichter. Die Eingabe dient der Auswertung, um die Gesamtergebnisse/Ergebnisbescheide ermitteln zu können. Diese werden den amtierenden Prüfungsrichtern zur Freigabe zugestellt und mit entsprechenden Empfehlungen an die Richterkommission weitergeleitet.

Nach erfolgter Prüfung der Ergebnisse durch die Richterkommission, macht diese den Vorschlag an das Präsidium, den oder die Prüfungskandidaten, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, zum EWU-APO-Richter zu berufen.

Über die Aufnahme in die aktuelle APO EWU-Richterliste entscheidet das Präsidium in Gemeinschaft mit dem Länderrat.

Alle Prüfungskandidaten erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Zulassungsanforderungen für APO-Richterprüfungen

- (1) Vollmitgliedschaft der EWU
- (2) Vollendung des 25. Lebensjahres
- (3) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
- (4) Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 6 Monate)
- (5) Mindestens Trainer B, welcher mindestens 3 WRA 4/3-Lehrgänge geleitet hat oder bereits Prüfer ist und mindestens 3 Prüfungen mit abgenommen hat. Kombinationen daraus sind möglich, z. B. 2 geleitete Lehrgänge und eine abgenommene Prüfung.

APO Richterprüfung EWU-Richter R (Reitabzeichen)

Berechtigt die Abnahme von PfU, WRA 10-3 und Trainer-Assistenten- Prüfungen

Zulassung:

Folgende Bedingungen müssen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein:

- (1) Nachweis über die vollständige Teilnahme an einem Grundkurs zur APO-Richterausbildung mit folgenden Schwerpunkten: Basiswissen, Organisation der Richterausbildung, Ethik des Richtens, Ausrüstung, APO im Bereich Westernreiten, Scoring im Trail und Richten einer WHS und Kenntnisse des Regelbuches zu diesen Disziplinen, Ausbildungsskala Westernreiten, Sitz und Hilfengebung. Eine Einführung in das Ausfüllen von Scoresheets gehört mit zum APO-Richtergrundlagenseminar. Aktive Ringstewards/ Richter benötigen diesen Teil des Seminars nicht.

Die Richterprüfung R besteht aus dem theoretischen und dem praktischen Teil.

(1) Theoretische Prüfung:

1. Im schriftlichen Test müssen 50 Fragen zum Thema APO-Prüfungen beantwortet werden. Die APO-Merkblätter und das EWU-Regelbuch dürfen benutzt werden. Das Zeitlimit beträgt maximal eine Stunde (60 Minuten).
2. In den Fachgesprächen (sowohl während der Richterprüfung als auch während der Hospitationen) wird der allgemeine und besondere Wissensstand des Prüfungskandidaten bezüglich APO WRA + PfU-Prüfungen, kommunikative und rhetorische Fähigkeiten, Gestaltung eines Prüfungsgesprächs, Organisation einer Prüfung sowie Bewertungen zum TH und WHS mit mindestens 10 Fragen und zur Ethik des Richtens mit mindestens 5 Fragen geprüft. Die Inhalte werden in Kurzform protokolliert.

(2) Praktische Prüfung:

Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilen.

1. Es werden insgesamt 10 Ritte der in den Disziplinen Trail und Western Horsemanship im Rahmen einer Westernreitabzeichen-Prüfung gerichtet. Formfehler in den auszufüllenden Scoresheets und Bewertungsbögen werden im praktischen Teil der Organisation & Ethik abgezogen.

2. Hospitation/ Richten unter Aufsicht:

Während mindestens drei Westernreitabzeichen-Prüfungen richtet der APO- Richteranwalt insgesamt mindestens folgende Anzahl an Prüflingen bei einem EWU-Richter oder Prüfer, der selbst mindestens fünf WRA-Prüfungen abgenommen hat, vollständig mit und bereitet die theoretischen Fragen vor:

- 10 PfU,
- 7 WRA 4 und
- 4 WRA 3

Ausnahme:

Wenn der Richteranwalt bereits als Prüfer mehr als 10 Westernreitabzeichen-Prüfungen mit mindestens 10 WRA 4 und 8 WRA 3 Prüflingen innerhalb der letzten fünf Jahre abgenommen hat, entfällt dieser Prüfungsteil.

Bei mehr als fünf abgenommenen Westernreitabzeichen-Prüfungen benötigt der APO-Richteranwalt noch zwei Hospitationen mit mindestens folgender Anzahl an Prüflingen:

- 7 PfU,
- 4 WRA 4 und
- 3 WRA 3.

Die Nachweise sind in der BGS einzureichen.

Bewertungskriterien:

Der Prüfungskandidat hat angemessen gekleidet zu erscheinen und muss sich dem Amt entsprechend verhalten

(1) Praktisches Richten:

Die Ergebnisse des Live-Richtens orientieren sich am Ergebnis eines Prüfungsrichters und am Ergebnis des amtierenden Richters. Die Disziplin Western Horsemanship wird analog der Abzeichenprüfungen bewertet, die Disziplin Trail wird gescort und anhand der Umrechnungstabelle eine Note vergeben. Abweichungen von 0,5 Punkten in der Notengebung werden toleriert, Abweichungen darüber hinaus führen zu Abzügen in der Bewertung. Es müssen in diesen beiden Teilprüfungen mindestens 80% erreicht werden, Aufwertungen über die Fachgespräche sind möglich. Alle prüfungsrelevanten Ritten werden vor Ort aufgezeichnet und stehen direkt zur Verfügung. Sie können bei Bedarf genutzt werden, um dem Prüfungskandidaten zu ermöglichen, seine Ergebnisse nachvollziehbar erläutern zu können.

(2) Schriftlicher Test:

Von den schriftlichen Fragen müssen 80% richtig beantwortet werden. Erreicht der Kandidat dies nicht, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(3) Fachgespräch:

Während des Fachgesprächs kann der Kandidat seine Bewertung zu den einzelnen Ritten erklären und die im Trail und/oder Western Horsemanship vergebenen Noten um eine Note aufwerten. Es wird ein Protokoll angefertigt. Die Prüfungsrichter entscheiden, ob das Fachgespräch bestanden wurde.

(4) Ethik und Organisation:

Theorie (Ethik des Richtens: Fachgespräch)

Praktischer Teil (Organisation)

Zur Organisation zählt:

- Verhalten und Umgang mit den Veranstaltern und Teilnehmern
- Vorbereitung auf eine WRA-Prüfung
- Formfehler wie Schreib- und Rechenfehler beim Ausfüllen von Scoresheets und Richterunterlagen (Prüfungsbögen etc.)
- Pünktlichkeit
- Auftreten und Kleidung

Sollten im Bereich Organisation nicht die erforderlichen 85% erreicht werden, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(5) Die Prüfungskommission hat bei unangemessenem Verhalten das Recht, sich mit den Hospitationsrichtern zu beraten, um über ein Nichtbestehen aus diesem Grunde eine Entscheidung zu finden. Sie fertigen ein Protokoll mit der Begründung ihrer Entscheidung an.

Über das Privileg der Berufung entscheiden die zuständigen Gremien der EWU.

APO- Richterprüfung EWU- Richter T (Trainer)

Berechtigt die Abnahme von PfU, WRA 10-3, Trainer-Assistenten und Trainer C/B- Prüfungen

Zulassung:

Folgende Bedingungen müssen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein:

- (1) Nachweis, dass der Bewerber die Richterqualifikation R besitzt, auf der Richterliste geführt wird, mindestens zehn WRA-Prüfungen zufriedenstellend gerichtet hat, und an einer T-Richter Fortbildung teilgenommen hat.
- (2) Alternativ: Trainer A, die selbst mindestens 5 Trainer C/B Lehrgänge durchgeführt und vollständig an einem Grundlagenseminar zur APO-Richterausbildung mit folgenden Schwerpunkten: Basiswissen, Organisation der Richterausbildung, Ethik des Richtens, Ausrüstung, APO im Bereich Westernreiten, Scoring im Trail und Richten einer WHS und Kenntnisse des RB zu diesen Disziplinen, Ausbildungsskala WR, Sitz und Hilfengebung teilgenommen haben.

Die Richterprüfung T besteht aus dem theoretischen und praktischen Teil

(1) Theoretische Prüfung:

1. In den Fachgesprächen (sowohl während der Richterprüfung als auch während der Hospitationen) müssen zu Trainer-Prüfungen (C +B) je mindestens 10 Fragen und Bewertungen zu den Disziplinen TH und WHS beantwortet werden, dabei werden die kommunikativen und rhetorischen Fähigkeiten geprüft. Die Inhalte werden in Kurzform protokolliert oder per Audiogerät aufgezeichnet. Des Weiteren wird die Ethik des Richtens mit mindestens fünf Fragen geprüft.
2. Im schriftlichen Test müssen 50 Fragen Thema APO-Prüfungen beantwortet werden. Die APO/ Merkblätter und RB dürfen benutzt werden. Das Zeitlimit beträgt maximal eine Stunde (60 Minuten)

(2) Praktische Prüfung:

Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Es werden insgesamt 10 Ritte in den Disziplinen Trail und Western Horsemanship im Rahmen einer Westernreitabzeichen-Prüfung gerichtet. Formfehler in den auszufüllenden Scoresheets und Bewertungsbögen werden im praktischen Teil der Organisation & Ethik abgezogen.
2. Hospitation/ Richten unter Aufsicht:
Während mindestens drei Trainerprüfungen richtet der APO- Richteranwalt insgesamt mindestens folgende Anzahl an Prüflingen bei einem EWU-Richter, der selbst mindestens fünf Trainerprüfungen abgenommen hat, vollständig mit. Ebenfalls bereitet er die theoretischen Fragen vor und wertet die Lehrproben aus.
 - 10 Trainer C
 - 6 Trainer B

Ausnahme:

Wenn der Richteranwalt bereits als Prüfer mehr als 5 Trainerprüfungen mit mindestens 10 Trainer C und 6 Trainer B Prüflingen innerhalb der letzten fünf Jahre abgenommen hat, entfällt dieser Prüfungsteil. Die Nachweise sind in der BGS einzureichen.

Bewertungskriterien:

Der Prüfungskandidat hat angemessen gekleidet zu erscheinen und muss sich dem Amt entsprechend verhalten

(1) Praktisches Richten:

Die Ergebnisse des Live-Richtens orientieren sich am Ergebnis eines Prüfungsrichters und am Ergebnis des amtierenden Richters. Die Disziplin Western Horsemanship wird analog der Abzeichenprüfungen bewertet, die Disziplin Trail wird gescort und anhand der

Umrechnungstabelle eine Note vergeben. Abweichungen von 0,5 Punkten in der Notengebung werden toleriert, Abweichungen darüber hinaus führen zu Abzügen in der Bewertung. Es müssen in diesen beiden Teilprüfungen mindestens 80% erreicht werden, Aufwertungen über die Fachgespräche sind möglich. Alle prüfungsrelevanten Ritte werden vor Ort aufgezeichnet und stehen direkt zur Verfügung. Sie können bei Bedarf genutzt werden, um dem Prüfungskandidaten zu ermöglichen, seine Ergebnisse nachvollziehbar erläutern zu können.

(2) Schriftlicher Test:

Von den schriftlichen Fragen müssen 80% richtig beantwortet werden. Erreicht der Kandidat dies nicht, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(3) Fachgespräch:

Es werden Fragen zu den Bereichen: Unterrichtserteilung, Lehrprobe, praktisches Reiten, ggf. Pferdetausch, theoretische Prüfung der Teilnehmer gestellt. Zusätzlich werden die Themen Organisation und Ethik des Richtens abgefragt. Während des Fachgespräches kann der Kandidat seine Bewertung zu den einzelnen Ritten erklären und die im Trail und/oder Western Horsemanship vergebenen Noten um eine Note aufwerten. Es wird ein Protokoll angefertigt. Die Prüfungsrichter entscheiden, ob das Fachgespräch bestanden wurde.

(4) Ethik und Organisation:

Theorie (Ethik des Richtens: Fachgespräch)

Praktischer Teil (Organisation)

Zur Organisation zählt:

- Verhalten und Umgang mit den Veranstaltern und Teilnehmern
- Vorbereitung auf die Prüfung
- Formfehler wie Schreib- und Rechenfehler beim Ausfüllen von Scoresheets und Richterunterlagen (Prüfungsbögen etc.)
- Pünktlichkeit und Zeitmanagement
- Auftreten und Kleidung

Sollten im Bereich Organisation nicht die erforderlichen 85% erreicht werden, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

- (5) Die Prüfungskommission hat bei unangemessenem Verhalten das Recht, sich mit den Hospitationsrichtern zu beraten, um über ein Nichtbestehen aus diesem Grunde eine Entscheidung zu finden. Sie fertigen ein Protokoll mit der Begründung ihrer Entscheidung an.

Über das Privileg der Berufung entscheiden die zuständigen Gremien der EWU.

- (6) Es soll die Möglichkeit geben, Richter T bei entsprechender Voraussetzung als zweiten Richter für Trainer A Prüfungen zu berufen.
- (7) Eine bestandene Prüfung zum Richter T beinhaltet die Qualifikation zum Richter R

Rücktritt, Ausschluss und Wiederholung der Richterprüfung

Ist der Prüfungskandidat zur Prüfung angetreten, kann er nicht mehr von dieser zurücktreten. Härtefälle entscheidet die Richterkommission.

Ein Prüfungskandidat kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich verhält oder eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

Bei Nichtbestehen des Praxisteils kann dieser, sofern das entsprechende Fachgespräch bestanden wurde, bei einer folgenden Richterprüfung nachgeholt werden. Dies ist in einem Zeitraum von zwei Jahren möglich. Danach muss die gesamte Prüfung (Theorie und Praxis) erneut absolviert werden.

Zulassung zum Richten von APO-Prüfungen

Zur Qualitätssicherung und zum Verbleib auf der Liste muss der APO-Richter folgende Anforderungen erfüllen und nachweisen (es wird als Jahr grundsätzlich das Kalenderjahr betrachtet, außer es ist eine Ausnahme im Folgenden beschrieben):

- (1) Teilnahme mindesten **alle zwei Jahre** an einer EWU APO-Richter Fortbildung (online oder Präsenz):
- APO-Richterworkshops oder/und Richterseminare, welche von der EWU oder dem Ausbildungsausschuss angeboten/organisiert werden
 - Symposien – offen für alle EWU-Richter
Seminare oder Workshops zum Thema
 - Zusätzlich alle zwei Jahre (im Wechsel mit dem Pflichtseminar) an einer Richterfortbildung teilnehmen.
 - Jährlich einen Regelbuchtest absolvieren, bei dem auch Kenntnisse der APO abgefragt werden
- (2) eine WRA-Prüfung – in einem Jahr, eine Trainer Prüfung innerhalb von einem Jahr.
Wenn innerhalb dieser Zeit keine Prüfung abgenommen wird, kann stattdessen eine Hospitation bei einer Prüfung gemacht werden.

- (3) Jeder Richter meldet aktiv seine Abweichungen und Ersatznachweise.
- (4) Erfüllt er die Voraussetzung der mindestens abgenommen Prüfungen nicht, hat aber die verpflichtenden Richterseminare besucht, muss er eine APO-Prüfung bei einem EWU-Richter vollständig mitrichten.
Ist er auch dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird er von der Richterliste gestrichen und muss innerhalb von zwei Jahren erneut erfolgreich an der Richterprüfung teilnehmen, um wieder auf die Richterliste aufgenommen zu werden. So lange darf er das Richteramt nicht ausüben.
- (5) Der Richter hat die Möglichkeit, seine Richterkarte freiwillig für maximal ein Jahr, bei Elternzeit 3 Jahre, ruhen zu lassen. In diesem Fall ist er von den Verpflichtungen dieser Punkte freigestellt.
- (6) Über Härtefälle entscheidet auf Antrag die Richterkommission.
- (7) Für alle Seminarbesuche gilt vollständige Anwesenheit von Anfang bis Ende.
- (8) EWU A/B und C/D Richter behalten ihre erlangten Qualifikationen, auch wenn sie keine Turniere mehr richten und somit als APO- Richter tätig sind. Diese APO-Richter dürfen weiterhin WRA II und Trainer A Prüfungen abnehmen. Dies wird in der APO-Richterliste vermerkt.
- (9) APO-T-Richter müssen dreimal als 2. Richter eingesetzt werden, bevor sie als Vorsitzender Richter tätig sein können

Alle EWU-Richter mit bestandener C/D oder A/B Prüfung, welche die Zusatzqualifikationen zum Abnehmen von APO-Prüfungen erlangt haben, werden automatisch auf der APO-Richterliste entsprechend Ihrer Qualifikation als R- oder T- Richter geführt.

Alle Termine zu Weiterbildungsseminaren/Pflichtseminaren, die zum Erwerb und Erhalt der Zusatzqualifikation dienen, werden von der EWU-Richterkommission ausgeschrieben und durch die Bundesgeschäftsstelle veröffentlicht.